

Satzung

CVJM

Christlicher Verein junger Menschen Sulz am Eck e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- 1.1 Der Verein hat den Namen
Christlicher Verein junger Menschen Sulz am Eck e. V.
(abgekürzt = CVJM Sulz am Eck e. V.)
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Wildberg-Sulz am Eck.
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht **Nagold** eingetragen.
- 1.3 Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e. V. im Evangelischen Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
 - 2.1.1 Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
 - 2.1.2 Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. Aug. 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung („Pariser Basis“) *„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“*
 - 2.1.3 „Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.“ (Paris 1855)

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männern und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen (Kassel 1985/2002).
- 2.2 Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität und der politischen Auffassung. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist auch auf außerhalb des Vereinslebens stehende Personen gerichtet.

Als regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt der CVJM Sulz am Eck e. V. mit seinen Gruppen, Kreisen, Angeboten, Aktionen, Projekten und Einrichtungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des achten Buches, Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

Der Verein strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde und anderen christlichen Organisationen in Sulz am Eck an.

Der Verein hat den Zweck, Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu rufen, das Leben in christlicher Gemeinschaft zu fördern und seine Glieder zum Dienst für Jesus Christus und verantwortungsbewusstem Wandel in Familie, christlicher Gemeinde und Gesellschaft anzuleiten und zuzurüsten.

- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch
- 2.3.1 die Förderung der Religion,
 - 2.3.2 die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - 2.3.3 die Förderung der Kunst und Kultur,
 - 2.3.4 die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - 2.3.5 die Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - 2.3.6 die Förderung der Hilfe für politisch oder religiös Verfolgte,
 - 2.3.7 die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - 2.3.8 die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
 - 2.3.9 die Förderung des Sports,
 - 2.3.10 die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

§ 3 Aufgaben

- 3.1 Zur Erreichung der nach § 2 aufgezeigten Zwecke übernimmt der Verein vor allem folgende Aufgaben:
- 3.1.1 Verkündigung des Wortes Gottes in vielfältigen Formen
 - 3.1.2 Beratung, Betreuung und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen
 - 3.1.3 aus dem Evangelium begründete diakonische Tätigkeit und soziale Dienste
 - 3.1.4 Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
 - 3.1.5 Zielorientierte Arbeit (z.B. religiöse Ausstellungen, musikalische Konzertveranstaltungen und Theateraufführungen)
 - 3.1.6 musische und kreative Angebote und verschiedene Musikarbeit
 - 3.1.7 Bildungsprogramme und Publikationen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - 3.1.8 Schulung, Aus- und Weiterbildung, Einsetzung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern (z.B. Seminare zur Persönlichkeitsentfaltung und sozialen Kompetenz)
 - 3.1.9 Projekte und Kooperationen mit Trägern der Bildungsarbeit (z.B. mit Schulen)
 - 3.1.10 Unterstützung der CVJM-Weltdienstarbeit
 - 3.1.11 Unterstützung und Förderung der Mission und sozialen Projekten im In- und Ausland
 - 3.1.12 Durchführung von Seminaren und Freizeiten im In- und Ausland mit internationaler Begegnung. Christlich orientierte Wertevermittlung und generationenübergreifende Veranstaltungen
 - 3.1.13 Seminare und Fachvorträge für Ehe und Familie, u.a. zu sexualethischen Fragestellungen, Erziehung und Beziehungsproblemen
 - 3.1.14 Sportarbeit in altersspezifischen Gruppenangeboten und Turnieren
 - 3.1.15 Erwerb, Bau, Anmietung, Unterhaltung und Verwaltung von Grundstücken, Gemeindehäusern, Bibel-, Freizeit-, Erholungs-, Kinder- und Jugendzentren sowie Sportstätten. Diese Anlagen können auch an Jugend- u. Gemeindegruppen mit gleichen Vereinszielen zur Durchführung von eigenen Veranstaltungen im Sinne von § 2 überlassen werden.

3.1.16 Ggf. Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern

3.1.17 Die ideelle und materielle Unterstützung des CVJM-Landesverbands Württemberg e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Diese können ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

4.2 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

4.3 Stimmberechtigt in der Mitglieder-Versammlung sind Mitglieder ab der Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff des BGB.

4.4 Die Mitglieder

4.4.1 bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt und seinem missionarischen Auftrag,

4.4.2 tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit,

4.4.3 treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.

4.5 Zum Ehrenmitglied kann durch den Ausschuss ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

4.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand gegenüber, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod. Der Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.

§ 5 Gliederung

5.1 Der CVJM gliedert sich vorwiegend in die Sparten Kinderstunde, Mädchenjungschar, Bubenjungschar, Jugend, Sport und Erwachsenenarbeit. Weiter gliedert sich der CVJM in Mitarbeiterbetreuungsangebote, Bibelabende, Hauskreise, Gebetskreise, Missionsarbeitskreise, Öffentlichkeitsarbeit, Freizeiten, Wanderungen, Treffs und das Freizeitgelände Braunjörgen.

Diese Gliederung kann durch Beschluss des Ausschusses jederzeit geändert werden. Neue Zweige, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.

5.2 Zur Förderung der CVJM-Arbeit können Freundeskreise gegründet werden.

§ 6 Organe

6.1 Die Organe des Vereins sind:

6.1.1 der Vorstand (§ 7)

6.1.2 der Ausschuss (§ 8)

6.1.3 die Mitglieder-Versammlung (§ 9)

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht einschließlich des Kassiers aus 3 bis 4 Personen. Vorstandsmitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die Vereinsmitglied nach § 4 Abs. 1 ist. Die Vorstandsmitglieder können einen Vorstandsvorsitzenden wählen.
- 7.2 Die Geschäftsführung steht dem Vorstand zu. Einzelne Vorstandsmitglieder können abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitglieder-Versammlung.
- 7.3 Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss beraten.
- 7.4 Der Vorstand einschließlich Kassier werden von der Mitglieder-Versammlung auf die Dauer von 4 Jahren mittels Stimmzettel gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und mindestens 2/3 der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erhält. Wiederwahl ist möglich.
Erhält keiner der Kandidaten die notwendigen Stimmen, so muss innerhalb 4 Wochen eine Wiederholung der Wahl durchgeführt werden. Dabei entscheidet Stimmenmehrheit.
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Ausschuss aus seiner Mitte eine Person bestimmen, welche die Geschäfte bis zur Neuwahl durch die Mitglieder-Versammlung wahrnimmt.
- 7.5 Der Vorstand oder eine vom Vorstand beauftragte Person leitet die Mitglieder-Versammlung und die Ausschuss-Sitzungen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung und des Ausschusses verantwortlich.
- 7.6 Der Vorstand betreut auch den Freundeskreis.
- 7.7 Der Vorstand einschließlich Kassier vertreten den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind im Sinne des § 26 BGB Vorstand mit Einzelvertretungsberechtigung.

§ 8 Ausschuss

- 8.1 Der Ausschuss besteht aus möglichst 7, mindestens jedoch 4 gewählten Mitgliedern des Vereins. Zusätzlich gehören kraft Amtes der Vorstand einschließlich Kassier und der Schriftführer zum Ausschuss.
- 8.2 Der Ausschuss kann bis zu drei Mitglieder mit Stimmrecht bis zur nächsten Wahl zuwählen, wenn wichtige Aufgabengebiete des CVJM nicht vertreten sind.
- 8.3 Der Ausschuss wird von der Mitglieder-Versammlung mittels Stimmzettel auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Ausschussmitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Alle 2 Jahre scheidet diejenige Hälfte der Ausschussmitglieder aus, deren Wahl bereits 4 Jahre zurückliegt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.
Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Ausschussmitglied aus dem Ausschuss aus, so tritt dasjenige Vereinsmitglied, das bei der Wahl des Ausgeschiedenen die höchste Stimmenzahl von den nicht in den Ausschuss gewählten Mitgliedern erhalten hat, an die Stelle des Ausgeschiedenen für die Restdauer von dessen Amtszeit. Gibt es keinen Nachrücker, kann bei der nächsten Mitglieder-Versammlung ein neues Ausschussmitglied gewählt werden.
- 8.4 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Ausschuss-Mitglieder erforderlich.
- 8.5 Der Ausschuss ist vor allem zuständig für:
- 8.5.1 die Gliederung der Arbeit des Vereins (§ 5,1)
- 8.5.2 die Jahresplanung

- 8.5.3 die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen
- 8.5.4 die Anstellung von Mitarbeitern. Im Bedarfsfall ernennt der Ausschuss hauptamtliche Mitarbeiter und regelt deren Rechts- und Berufsverhältnisse wie Anstellung im Verein. Der Ausschuss regelt die Dienst- und Fachaufsicht.
- 8.5.5 die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben
- 8.5.6 die Vorbereitung der Anträge an die Mitglieder-Versammlung
- 8.5.7 die Wahl des Schriftführers

§ 9 Mitglieder-Versammlung

- 9.1 Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalender-Vierteljahr, eine Mitglieder-Versammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitglieder-Versammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung anstehenden Punkte eine Mitglieder-Versammlung einzuberufen.
- 9.2 Aufgabe der Mitglieder-Versammlung:
 - 9.2.1 die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - 9.2.2 die Entlastung des Vorstands einschließlich Kassier und des Ausschusses
 - 9.2.3 die Wahl des Ausschusses, des Vorstands einschließlich Kassier und der Rechnungsprüfer
 - 9.2.4 die Entscheidung über die Schaffung von Arbeitsstellen hauptamtlicher Mitarbeiter
 - 9.2.5 die Beratung der Anträge, die mindestens 12 Tage vor der Mitglieder-Versammlung schriftlich oder fernschriftlich (Fax, E-Mail o.ä.) bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden müssen.
- 9.3 Die Einladungen zu den Mitglieder-Versammlungen sind jedem Mitglied mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich oder fernschriftlich (Fax, E-Mail o.ä.) zu übersenden.
- 9.4 Die Mitglieder-Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird festgestellt, dass die Mitglieder-Versammlung beschlussunfähig ist, so hat der Vorstand zu einer erneuten Mitglieder-Versammlung, die innerhalb von 2 Monaten stattfinden muss, einzuladen. Diese Mitglieder-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.5 Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
- 9.6 Über die in der Mitglieder-Versammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Rechnungsführung

- 10.1 Die Kasse des Vereins wird von dem von der Mitglieder-Versammlung gewählten Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr wird die Kasse und die Rechnung von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
- 10.2 Alle von den Gruppen, Projekten oder Einrichtungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände und Geldbeträge bleiben Eigentum des Vereins.

- 10.3 Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen
 - 10.3.1 die vom Ausschuss festgesetzten regelmäßigen monatlichen Mitgliedsbeiträge,
 - 10.3.2 Opfer, Spenden, Zuschüsse,
 - 10.3.3 Beiträge des Freundeskreises, sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

§ 11 Gemeinnützigkeit

- 11.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 11.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Mitgliedern können nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschaler Auslagenerstattung und von pauschalen Aufwandsentschädigungen zulässig.
- 11.3 An Vorstandsmitglieder/Gremienmitglieder nach § 7.1 und § 8.1 der Satzung können Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Vorstandsmitgliedern können auch nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschaler Auslagenerstattung und pauschalen Aufwandsentschädigungen zulässig.
- 11.4 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Satzungsänderung

- 12.1 Die §§ 2.1.1 und 2.1.2 der Satzung sind als Grundlage des Vereins von jeder Änderung ausgeschlossen.
- 12.2 Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 aller Ausschuss-Mitglieder und 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitglieder-Versammlung die Änderung beschließen.
- 12.3 Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 13 Auflösung und Aufhebung

- 13.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt:
 - 13.1.1 durch einen Beschluss der Mitglieder-Versammlung. Die Auflösung ist beschlossen, wenn 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zustimmen
 - 13.1.2 sowie durch Zustimmung von 3/4 der Ausschuss-Mitglieder.
- 13.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V., Stuttgart zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sulz am Eck, 08. Dezember 2012